

# **Stärkt die Reform des Betreuungsrechts das Selbstbestimmungsrecht der Betroffenen?**

**Betreuungsgerichtstag in Erkner,  
14. Oktober 2022**

**RiBGH Hartmut Guhling**

„Die mit dem Entwurf vorgeschlagenen Änderungen sind zentral darauf ausgerichtet, Selbstbestimmung und Autonomie unterstützungsbedürftiger Menschen im Vorfeld und innerhalb einer rechtlichen Betreuung im Sinne von Artikel 12 UN-BRK zu stärken, die Qualität der rechtlichen Betreuung in der Anwendungspraxis zu verbessern und durch eine bessere Umsetzung des Erforderlichkeitsgrundsatzes, insbesondere an der Schnittstelle zum Sozialrecht, sicherzustellen, dass ein rechtlicher Betreuer nur dann bestellt wird, wenn dies zum Schutz des Betroffenen erforderlich ist.“

(Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts der Bundesregierung vom 18. November 2020, BT-Drucks. 19/24445 S. 2 )

## Überblick:

1. Das Selbstbestimmungsrecht des Betroffenen
  - a) Rechtliche Dimensionen
  - b) Spannungsverhältnis zur staatlichen Schutzpflicht
2. Aktuelle Rechtslage
  - a) Rechtliche Vorgaben
  - b) Umsetzung in der Betreuungspraxis
3. Rechtslage ab dem 1. Januar 2023
  - a) Gesetzgeberische Ziele
  - b) Ausgewählte, für das Selbstbestimmungsrecht relevante Regelungen
  - c) Änderungen der Rechtslage?
4. Ausblick
  - a) Zu erwartende tatsächliche Änderungen
  - b) Bewertung dieses Ergebnisses

# 1. Das Selbstbestimmungsrecht des Betroffenen:

## a) Rechtliche Dimensionen

- Grundrechtliche Dimension (Art. 2 Abs. 1 iVm Art. 1 GG)
- UN-Behindertenrechtskonvention
- Materiell-rechtliche und verfahrensrechtliche Komponente
- Selbstbestimmung und Geschäftsfähigkeit
- Selbstbestimmung und Fähigkeit zur Übernahme von Eigenverantwortung
- Selbstbestimmung und Fähigkeit zur freien Willensbildung
- Natürlicher und freier Wille

## b) Spannungsverhältnis zur staatlichen Schutzpflicht

- Das Institut des Erwachsenenschutzes
- Umfang der staatlichen Schutzpflicht

## 2. Aktuelle Rechtslage:

### a) Rechtliche Vorgaben

- Regelungen bei der Einrichtung der Betreuung

- § 1896 Abs. 1a BGB
- § 1896 Abs. 2 BGB
- § 1897 Abs. 4 BGB

- Regelungen bei der Betreuungsführung

- § 1901 Abs. 2 und 3 BGB:

(1) Die Betreuung umfasst alle Tätigkeiten, die erforderlich sind, um die Angelegenheiten des Betreuten nach Maßgabe der folgenden Vorschriften rechtlich zu besorgen.

(2) 1Der Betreuer hat die Angelegenheiten des Betreuten so zu besorgen, wie es dessen Wohl entspricht. 2Zum Wohl des Betreuten gehört auch die Möglichkeit, im Rahmen seiner Fähigkeiten sein Leben nach seinen eigenen Wünschen und Vorstellungen zu gestalten.

(3) 1Der Betreuer hat Wünschen des Betreuten zu entsprechen, soweit dies dessen Wohl nicht zuwiderläuft und dem Betreuer zuzumuten ist. 2Dies gilt auch für Wünsche, die der Betreute vor der Bestellung des Betreuers geäußert hat, es sei denn, dass er an diesen Wünschen erkennbar nicht festhalten will. 3Ehe der Betreuer wichtige Angelegenheiten erledigt, bespricht er sie mit dem Betreuten, sofern dies dessen Wohl nicht zuwiderläuft.

- §§ 1901a, 1904 BGB (Patientenverfügung und ärztliche Maßnahmen)
- § 1837 BGB (Beratung und Aufsicht durch das Betreuungsgericht)

- Grundsatzentscheidung des BGH zum „Wohl“-Begriff (Urteil vom 22. Juli 2009, BGHZ 182, 116 = FamRZ 2009, 1656 Rn. 18 ff.)
- Beispiel Vollmachtwiderruf
- Verfahrensrechtliche Vorgaben:
  - Anhörungspflichten (§§ 278, 319 FamFG)
  - Mitteilungspflichten (Sachverständigengutachten, Stellungnahmen etc.)
  - Bestellung eines Verfahrenspflegers als Begleiter des Betroffenen (§§ 276, 317 FamFG)
  - Regelungen zur Verfahrensfähigkeit (§§ 275, 316 FamFG)

## **b) Umsetzung in der Betreuungspraxis**

- Maßstab des objektiven Interesses
- Verfahrensrecht

### **3. Rechtslage ab dem 1. Januar 2023:**

#### **a) Gesetzgeberische Ziele**

- Gestaltung einer konsequent an der Verwirklichung des Selbstbestimmungsrechts orientierten Anwendungspraxis
- Betreuung in erster Linie als Unterstützung des Betroffenen bei der Besorgung seiner Angelegenheiten durch eigenes selbstbestimmtes Handeln
- Stellvertretung nur, soweit erforderlich
- Vorrang der Wünsche als zentraler Maßstab
- Bessere Information und Einbindung des Betroffenen in sämtlichen Stadien des Betreuungsverfahrens

## b) Ausgewählte, für das Selbstbestimmungsrecht relevante Regelungen

- § 1821 BGB [Pflichten des Betreuers; Wünsche des Betreuten] als zentrale Norm („Magna Carta“)
  - (1) <sup>1</sup>Der Betreuer nimmt alle Tätigkeiten vor, die erforderlich sind, um die Angelegenheiten des Betreuten rechtlich zu besorgen. <sup>2</sup>Er unterstützt den Betreuten dabei, seine Angelegenheiten rechtlich selbst zu besorgen, und macht von seiner Vertretungsmacht nach § 1823 nur Gebrauch, soweit dies erforderlich ist.
  - (2) <sup>1</sup>Der Betreuer hat die Angelegenheiten des Betreuten so zu besorgen, dass dieser im Rahmen seiner Möglichkeiten sein Leben nach seinen Wünschen gestalten kann. <sup>2</sup>Hierzu hat der Betreuer die Wünsche des Betreuten festzustellen. <sup>3</sup>Diesen hat der Betreuer vorbehaltlich des Absatzes 3 zu entsprechen und den Betreuten bei deren Umsetzung rechtlich zu unterstützen. <sup>4</sup>Dies gilt auch für die Wünsche, die der Betreute vor der Bestellung des Betreuers geäußert hat, es sei denn, dass er an diesen Wünschen erkennbar nicht festhalten will.
  - (3) Den Wünschen des Betreuten hat der Betreuer nicht zu entsprechen, soweit
    1. die Person des Betreuten oder dessen Vermögen hierdurch erheblich gefährdet würde und der Betreute diese Gefahr aufgrund seiner Krankheit oder Behinderung nicht erkennen oder nicht nach dieser Einsicht handeln kann oder
    2. dies dem Betreuer nicht zuzumuten ist.
  - (4) <sup>1</sup>Kann der Betreuer die Wünsche des Betreuten nicht feststellen oder darf er ihnen nach Absatz 3 Nummer 1 nicht entsprechen, hat er den mutmaßlichen Willen des Betreuten aufgrund konkreter Anhaltspunkte zu ermitteln und ihm Geltung zu verschaffen. <sup>2</sup>Zu berücksichtigen sind insbesondere frühere Äußerungen, ethische oder religiöse Überzeugungen und sonstige persönliche Wertvorstellungen des Betreuten. <sup>3</sup>Bei der Feststellung des mutmaßlichen Willens soll nahen Angehörigen und sonstigen Vertrauenspersonen des Betreuten Gelegenheit zur Äußerung gegeben werden.
  - (5) Der Betreuer hat den erforderlichen persönlichen Kontakt mit dem Betreuten zu halten, sich regelmäßig einen persönlichen Eindruck von ihm zu verschaffen und dessen Angelegenheiten mit ihm zu besprechen.
  - (6) Der Betreuer hat innerhalb seines Aufgabenkreises dazu beizutragen, dass Möglichkeiten genutzt werden, die Fähigkeit des Betreuten, seine eigenen Angelegenheiten zu besorgen, wiederherzustellen oder zu verbessern.
  - Wünsche des Betroffenen sind festzustellen
  - Maßgeblich sind nicht die Werte oder Vorstellungen des Betreuers
  - Unzumutbarkeitsschranke



- § 1820 BGB [Vorsorgevollmacht und Kontrollbetreuung]

(...)

(4) 1Das Betreuungsgericht kann anordnen, dass der Bevollmächtigte die ihm erteilte Vollmacht nicht ausüben darf und die Vollmachtsurkunde an den Betreuer herauszugeben hat, wenn

1. die dringende Gefahr besteht, dass der Bevollmächtigte nicht den Wünschen des Vollmachtgebers entsprechend handelt und dadurch die Person des Vollmachtgebers oder dessen Vermögen erheblich gefährdet oder
2. der Bevollmächtigte den Betreuer bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben behindert.

2Liegen die Voraussetzungen des Satzes 1 nicht mehr vor, hat das Betreuungsgericht die Anordnung aufzuheben und den Betreuer zu verpflichten, dem Bevollmächtigten die Vollmachtsurkunde herauszugeben, wenn die Vollmacht nicht erloschen ist.

(5) 1Der Betreuer darf eine Vollmacht oder einen Teil einer Vollmacht, die den Bevollmächtigten zu Maßnahmen der Personensorge oder zu Maßnahmen in wesentlichen Bereichen der Vermögenssorge ermächtigt, nur widerrufen, wenn das Festhalten an der Vollmacht eine künftige Verletzung der Person oder des Vermögens des Betreuten mit hinreichender Wahrscheinlichkeit und in erheblicher Schwere befürchten lässt und mildere Maßnahmen nicht zur Abwehr eines Schadens für den Betreuten geeignet erscheinen. 2Der Widerruf bedarf der Genehmigung des Betreuungsgerichts. (...)

- Vollmacht kann suspendiert werden
- Innerhalb des Aufgabenkreises stets Befugnis des Betreuers zum Vollmachtwiderruf
- Gerichtliches Genehmigungserfordernis als materiell-rechtliche Wirksamkeitsvoraussetzung
- Regelungen gelten nur für Vorsorgevollmachten, nicht für „normale“ Post- oder Kontovollmachten

- § 1862 BGB [Aufsicht durch das Betreuungsgericht]

(1) <sup>1</sup>Das Betreuungsgericht führt über die gesamte Tätigkeit des Betreuers die Aufsicht. <sup>2</sup>Es hat dabei auf die Einhaltung der Pflichten des Betreuers zu achten und insbesondere bei Anordnungen nach Absatz 3, der Erteilung von Genehmigungen und einstweiligen Maßnahmen nach § 1867 den in § 1821 Absatz 2 bis 4 festgelegten Maßstab zu beachten.

(2) Das Betreuungsgericht hat den Betreuten persönlich anzuhören, wenn Anhaltspunkte dafür bestehen, dass der Betreuer pflichtwidrig den Wünschen des Betreuten nicht oder nicht in geeigneter Weise entspricht oder seinen Pflichten gegenüber dem Betreuten in anderer Weise nicht nachkommt, es sei denn, die persönliche Anhörung ist nicht geeignet oder nicht erforderlich, um die Pflichtwidrigkeit aufzuklären.

(3) <sup>1</sup>Das Betreuungsgericht hat gegen Pflichtwidrigkeiten des Betreuers durch geeignete Gebote und Verbote einzuschreiten. <sup>2</sup>Zur Befolgung seiner Anordnungen kann es den Betreuer durch die Festsetzung von Zwangsgeld anhalten. (...)  
(...)

- Fokus der Aufsichtstätigkeit auf Orientierung an Wunscherfüllung

- Anhörungspflicht im materiellen Recht!

- Verfahrensrechtliche Flankierung

- § 275 Abs. 2 FamFG: gerichtliche Unterrichtungspflicht

- § 276 Abs. 2 FamFG: Verfahrenspfleger immer bei Betreuung/Einwilligungsvorbehalt gegen den erklärten Willen des Betroffenen

- § 276 Abs. 3 FamFG: Wunsch-/Willensorientierung des Verfahrenspflegers

## c) Änderungen der Rechtslage?

- Keine Abkehr von den Fremdbestimmungsbefugnissen
- Vorschriften zur Einrichtung der Betreuung ohne substantielle Änderungen, allerdings mit Präzisierungen beim Erforderlichkeitsgrundsatz (§§ 1814 Abs. 3, 1815 BGB)
- Vorschriften zur Betreuungsführung: Wünsche des Betroffenen im Zentrum des Gesetzestextes, was weitestgehend dem geltenden Recht in seiner Auslegung durch den BGH entspricht
- Wirkliche inhaltliche Änderungen beim Widerruf der Vorsorgevollmacht

## 4. Ausblick:

### a) Zu erwartende tatsächliche Änderungen

- Appellfunktion des Gesetzestextes → breitere Beachtung der höchstrichterlichen Vorgaben
- Konkreter gefasste Aufgabenkreise → häufigere „Nachbefassung“ der Gerichte
- Erhöhter Aufwand für Betreuungspersonen
- Größerer Überwachungsaufwand bei Gericht

### b) Bewertung der Ergebnisse

- Das Zeichen für möglichst umfassende Selbstbestimmung des Betroffenen ist zu begrüßen
- Überfällige und sinnvolle Änderungen beim Widerruf von Vorsorgevollmachten
- Chance einer besseren Akzeptanz bei den Betroffenen
- Problematische/„streitige“ Betreuungsfälle werden bleiben
- Höherer Arbeitsaufwand für alle im Betreuungsverfahren Tätigen